



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/katastrophe

Kantonaler Einsatzplan

Tierseuchen





Freiburg, 16. April 2020

Tierseuchen

—

Einsatzplan

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Rechtliche Grundlagen	4
1.2. Ziele	4
1.3. Definitionen	5
1.3.1. Tierseuche	5
1.3.2. Zoonose	5
1.4. Abgrenzung	5
2. Ereignisführung - Grundsätze	6
2.1. Alarm	6
2.2. Einsatz	6
2.3. Allgemeiner Prozess	6
2.3.1. Zeitliche Aufteilung	7
2.3.2. Im Verdachtsfall	7
2.3.3. Im bestätigten Fall	7
3. Allgemeine Aufgaben	8
3.1. KFO	8
3.2. Einsatzkommandoposten (EKP) oder GFO	8
3.3. Polizei	8
3.4. Feuerwehr	9
3.5. Sanität	9
3.6. Zivilschutz	9
3.7. LSVW	9
3.8. Einsatzgruppe Tierseuchen	10
3.9. Amt für Natur / Amt für Landwirtschaft	10
3.10. Psychologischer Betreuungsdienst	10
3.11. Wirtschaftliche Landesversorgung	10
3.12. SANIMA	10
3.13. Andere Fachkräfte	10
4. Besondere Bestimmungen	10
4.1. Information und Kommunikation	10
4.2. Notfälle in den Einschliessungszonen	11
4.3. Besondere Kleidung	11
4.4. Material	11
4.5. Dokumente	11
4.6. Finanzierung	12
4.7. Sonderfall ASP	12
4.8. Technische Daten	12
4.8.1. Einschliessungszonen	12

—

4.8.2. Einschliessungszonen im Falle von ASP	12
4.8.3. Voraussichtliche Dauer eines Einsatzes	13
5. Schlussbestimmungen	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Allgemeiner Prozess bei einer Tierseuche	6
---	---

Abkürzungsverzeichnis

EAZ	Einsatz- und Alarmzentrale (112-117-118)
IZG	Einsatzzentrale Polizei
STP	Stützpunkt (Feuerwehr)
STP C	Stützpunkt Chemie
FW	Feuerwehr
EGTS	Einsatzgruppe Tierseuchen
HA	Hoch ansteckend
BAB	Bekleidung – Ausrüstung – Bewaffnung (Polizei)
KFO	Kantonales Führungsorgan
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
GFO	Gemeindeführungsorgan
EKP	Einsatzkommandoposten
ZS	Zivilschutz
D	Dienst
LSVW	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
LwA	Amt für Landwirtschaft
SANIMA	Nutztiersicherungsanstalt
WNA	Amt für Wald und Natur
KTA	Kantonstierarzt

Überblick der Veränderungen

Version	Datum	Dokument(s)	Autor(en)	Beschreibung, Kommentare	Verteilung
V1.1	16.04.20	<ul style="list-style-type: none"> > Hauptdokument > Anhang «Besondere Massnahmen im Falle einer Zoonose» > Anhang «PPQQZD – afrikanische Schweinepest» > Anhang «Datenblatt ‘Afrikanische Schweinepest (ASP)’» 	LSVW	<ul style="list-style-type: none"> > Hinzufügung eines Abkürzungsverzeichnisses > Vervollständigung der Basis mit den Richtlinien ASP > Hinzufügung des Sonderfalles der wilden Tiere > Aufgehoben > Neu > Aktualisierung der geografischen Verteilung 	siehe Verteilerliste
V1.0	03.09.14		KFO	In Kraft getreten	siehe Verteilerliste

1. Einleitung¹

Seit jeher können Viren und Bakterien Tiere infizieren und sich durch verschiedene Vektoren ausbreiten und dabei ganze Viehbestände dezimieren (Tierseuchen). Dazu kommt, dass bestimmte Erreger auch für den Menschen gefährlich sind (Zoonosen), sogar mutieren können, um sich auf den Menschen zu übertragen, wodurch sie virulent werden und zu einer Pandemie führen können.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, ehemals BVET) hat angesichts dieser Situation Richtlinien erlassen, in denen die kantonalen Kompetenzen bei der Einrichtung von Schutzvorrichtungen festgelegt werden.

Im Fall einer hochansteckenden Tierseuche in unserem Kanton müssen diese Schutzmassnahmen korrekt angewendet werden. Es ist deshalb unerlässlich, über einen kantonalen Einsatzplan zu verfügen, in dem die Aufgaben aller Akteure festgelegt werden.

1.1. Rechtliche Grundlagen

- > Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)
- > Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
- > Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG, SGF 52.2)
- > Tierseuchenverordnung vom 8. April 2014 (TiersV, SGF 914.10.11)
- > Konzept für die Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) in der Schweiz, BLV, September 2011
- > Empfehlungen für die Berechnung des Desinfektionsmittelbedarfs der Kantone zur Bekämpfung hochansteckender Tierseuchen am Beispiel der Maul- und Klauenseuche (MKS) und der Niedrigpathogenen Geflügelpest (LPAI), BLV, Stand 18.05.2009
- > Technische Weisung vom 31. März 2008 (betreffend die von offizieller Seite angeordnete Desinfektion im Falle einer Tierseuche, BLV, Stand 15.12.10)
- > Technische Weisung über Entnahme und Einsenden von Probenmaterial für die Labordiagnose bei einem Verdacht oder einer Ausschluss-Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche (MKS). BLV, Stand 03.11.2010
- > Richtlinien über die Einschätzung der Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, sowie der Bienenvölker, SANIMA, Stand 01.10.2012
- > Technische Weisungen für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen, BLV, 29.08.2019
- > Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung (SGF 731.3.21)
- > Handbuch für ABC-Einsätze von FKS
- > Einsatzplan für den Katastrophenfall (Plan ROUGE)

1.2. Ziele

Der vorliegende Einsatzplan hat folgende Ziele:

- > Bereitstellung der für die Ereignisführung erforderlichen Elemente für den Staatsrat und das Kantonale Führungsorgan (KFO).
- > Eindämmung der Auswirkungen und der Ausbreitung einer hochansteckenden Tierseuche.

¹ Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die Französische massgebend.

- > Festlegung der Massnahmen und Mittel, die für die Bewältigung einer hochansteckenden Tierseuche notwendig sind.
- > Bestimmung des Bedarfs an Personal- und Materialressourcen.

1.3. Definitionen

1.3.1. Tierseuche²

Tierseuchen im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind diejenigen übertragbaren Tierkrankheiten, die:

- a. auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen);
- b. vom einzelnen Tierhalter nicht mit Aussicht auf Erfolg abgewehrt werden können und die den Einbezug weiterer Tierbestände erfordern;
- c. einheimische, wildlebende Tierarten bedrohen können;
- d. bedeutsame wirtschaftliche Folgen haben können;
- e. für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten von Bedeutung sind.

Als hochansteckend gelten Seuchen von besonderer Schwere hinsichtlich:

- a. der schnellen Ausbreitung, auch über die Landesgrenzen hinaus;
- b. der gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen;
- c. der Auswirkungen auf den innerstaatlichen oder internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten.

1.3.2. Zoonose³

Krankheiten, die zwischen Mensch und Tier übertragen werden können, nennt man Zoonosen. Menschen stecken sich mit solchen Krankheitskeimen über den direkten Kontakt zu infizierten Tieren oder den Konsum von durchseuchten Lebensmitteln tierischer Herkunft an.

1.4. Abgrenzung

- > Die Pandemie (Humanvariante eines Virus) ist Gegenstand eines gesonderten Einsatzplans ("Einsatzplan Pandemie").
- > Die Zoonose wird nach den Grundsätzen des Einsatzplans Pandemie behandelt.
- > Als hochansteckende Tierseuchen (HA-Tierseuchen), die die Schweiz betreffen können, gelten nur folgende Krankheiten⁴:
 - > Maul- und Klauenseuche
 - > Rif Valley Fieber
 - > Newcastle Krankheit
 - > Geflügelpest
 - > Pferdepest
 - > Afrikanische Schweinepest

² SR 916.40, Art. 1

³ Gemäss BLV

⁴ Gemäss Artikel 2 der TSV (SR 916.401)

- > Klassische Schweinepest.
Diese verschiedenen Arten der hochansteckenden Tierseuchen werden in den Factsheets (Anhänge 8 bis 14) genauer beschrieben.

2. Ereignisführung - Grundsätze

2.1. Alarm

Sobald ein Verdachtsfall festgestellt wird, müssen die offiziellen Organe, die die Meldung empfangen haben (112, 117, 118, 144, Tierärzte, Wildhüter) sowie jeder Tierhalter das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) sofort verständigen.

2.2. Einsatz

Auf Antrag des Kantonstierarztes entscheidet der Chef des Kantonalen Führungsorgans (KFO), ob dieses und weitere notwendige Spezialisten eingesetzt werden.

2.3. Allgemeiner Prozess

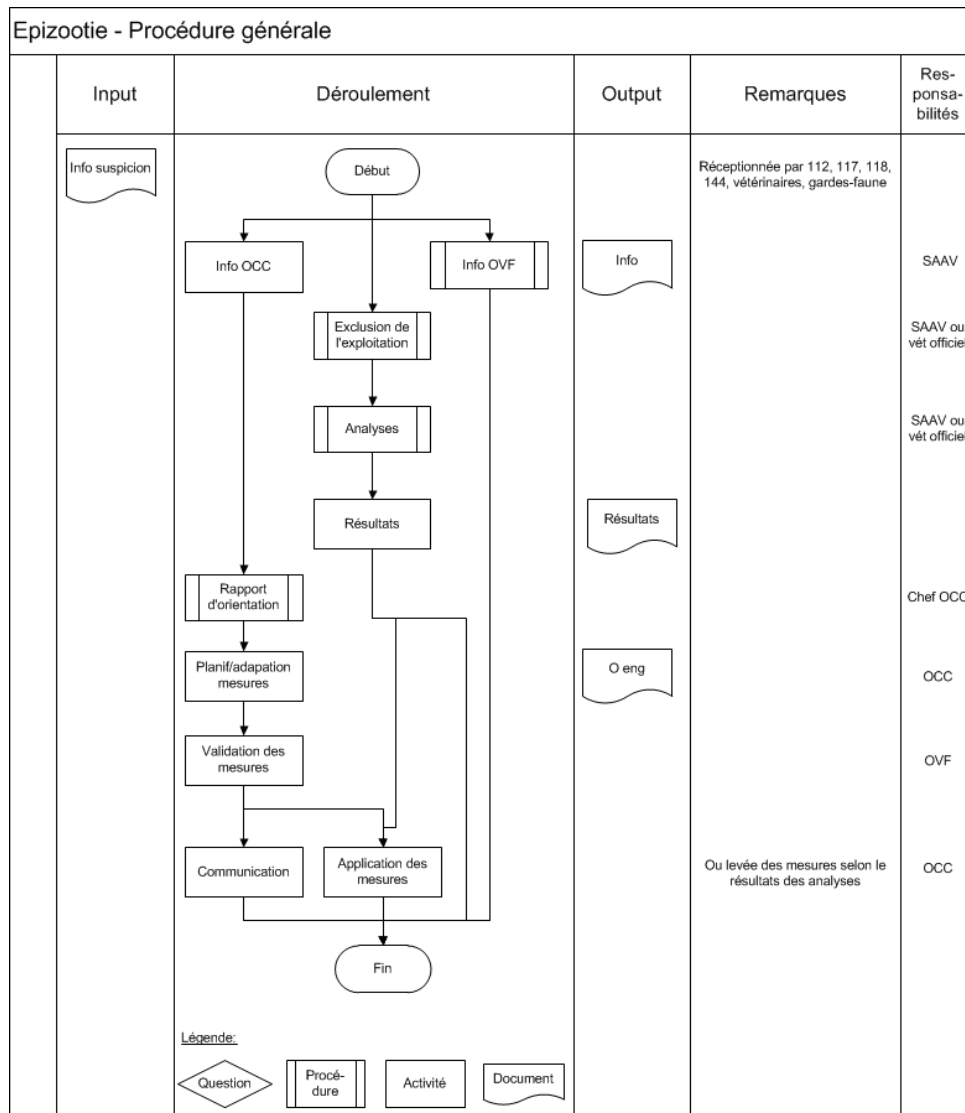


Abbildung 1: Allgemeiner Prozess bei einer Tierseuche

Der aufgeführte Prozess stellt den ordentlichen Ablauf dar. Falls die hochansteckende Tierseuche flagrant sein sollte, wird das KFO vor Erhalt der Analyseresultate aktiviert.

2.3.1. Zeitliche Aufteilung

Das Auftreten einer hochansteckenden Tierseuche sowie der Ablauf des Bekämpfungsplans, wie er in diesem Einsatzplan vorgesehen ist, sind in zwei unterschiedliche Phasen aufgeteilt:

- > Die **Verdachtsphase**: Das LSVW wird über einen möglichen Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche informiert. Es führt die notwendigen Untersuchungen durch, um den Ausbruch zu bestätigen oder zu widerlegen.
- > Die **Bestätigungs- und Bekämpfungsphase**: Wird der Ausbruch bestätigt, beginnt die Bekämpfungsphase. Das Ziel ist, den Seuchenherd möglichst schnell auszuschalten, insbesondere indem die betroffenen Tiere eliminiert und die Betriebe desinfiziert werden, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern oder einzudämmen.

2.3.2. Im Verdachtsfall

Betrieb	Wildtiere
> Meldung des Falls an den Kantonstierarzt	> Meldung des Falls an den Kantonstierarzt
> Verhängung einer Sperre über den Betrieb	> Absperrung der Zone
> Absperrung der Zone	> Probenentnahme und Analyse
> Probenentnahme und Analyse	> Eventuell Desinfektion des Standorts
> Verdachtsmeldung an die betroffenen Organe (Chef KFO)	> Aufhebung der Absperrung
> Piquet-Dienst des KFO, des EKP/GFO und der Einsatzkräfte	> Verdachtsmeldung an die betroffenen Organe (Chef KFO)
> Eventuell Information der Bezirke, Gemeinden, der Bevölkerung und der Medien.	> Eventuell Information der Bezirke und Gemeinden

2.3.3. Im bestätigten Fall

Betrieb	Wildtiere
> Meldung des bestätigten Falls an die betroffenen Organe (SR, Chef KFO)	> Meldung des bestätigten Falls an die betroffenen Organe (SR, Chef KFO)
> Eventuell Antrag zur Einsetzung des KFO	> Eventuell Antrag zur Einsetzung des KFO
> Verhängung einer Sperre über den Betrieb	> Information der Bezirke, Gemeinden, der Bevölkerung und der Medien
> Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen (inkl. Anbringen von Plakaten)	> Empfehlungen an die Bevölkerung

Betrieb	Wildtiere
<ul style="list-style-type: none"> > Tötung der Tiere und Eliminierung der Kadaver (inkl. Schätzung) > Desinfizierung des Standorts > Information der Bezirke, Gemeinden, der Bevölkerung und der Medien > Empfehlungen an die Bevölkerung > Wahrnehmung der präventiven sanitären Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> > Wahrnehmung der präventiven sanitären Massnahmen

3. Allgemeine Aufgaben

Diese allgemeinen, im Anhang 1 detaillierten Aufgaben ergänzen die Aufgaben aus dem Plan ROUGE. Um ihre Vollständigkeit und Verständlichkeit sicherzustellen, werden manche von ihnen wiederholt oder klargelegt.

3.1. KFO

- > Den Einsatz und die Bekämpfungsmassnahmen durchführen.
- > Die Schutz- und Überwachungszonen definieren und dem BLV zur Validierung unterbreiten.
- > Die Eliminierung der tierischen Nebenprodukte und die Desinfizierung anordnen.
- > Die Anträge und Untersuchungen des LSVW unterstützen.
- > Die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Folgen einer Tierseuche einzudämmen.
- > Die Informationsverbreitung sicherstellen.
- > Die Führungsschiene mit dem Bund sicherstellen.
- > Die Prozesse für die Unterstützungsanträge beim Bund und den anderen Kantonen durchführen.

3.2. Einsatzkommandoposten (EKP) oder GFO

- > Die Sperrzonen in Zusammenarbeit mit dem offiziellen Tierarzt und dem Einsatzteam Tierseuchen organisieren⁵.
- > Das Betreten der Schutz- und Sperrzonen kontrollieren.
- > Die Anweisungen des KFO umsetzen.

3.3. Polizei

- > Die betroffenen Dienste alarmieren.
- > Gemäss den Anleitungen des LSVW die Verkehrsachsen sperren, die die Schutzzone durchqueren.
- > Den Zugang zur Schutzzone kontrollieren.
- > Den Verkehr umleiten.
- > Die Anbringung von Plakaten sicherstellen.
- > Das ZS-Personal an den Verkehrsstrassen anleiten und technisch beraten.

⁵ Siehe auch Anhang 6

- > Die vom LSVW entnommenen Proben wenn nötig zum Analyselabor transportieren⁶.
- > Die Ordnung und Sicherheit gewährleisten.
- > Sonderfall: Die Beschlagnehmung einer Schlachthanlage beim Auftreten von ASP und während der Analyse der Proben (12 Stunden) durch eine Kontrolle der Zugänge sicherstellen.

3.4. Feuerwehr

- > Die Desinfizierungsstationen betreiben.⁷
- > Die Desinfizierungsarbeiten an den Standorten mit Unterstützung und technischer Beratung des LSVW und des Einsatzteams Tierseuchen sicherstellen.

3.5. Sanität

- > Die sanitäre Lage in Koordination mit den beteiligten sanitären Akteuren beurteilen⁸.
- > Die notwendigen Schutzmassnahmen (Bevölkerung und Beteiligte) und die Bekämpfungsstrategie definieren.
- > Die betroffenen Gesundheitsinstitutionen und Fachleute über die Schutzmassnahmen informieren.
- > Dem KFO die nötigen Empfehlungen zum Schutz der Beteiligten geben.
- > Soweit vorhanden und notwendig, die präventive Impfung des Einsatzteams Tierseuchen und anderer Risikopersonen organisieren (Wintergrippe, Vogelgrippe usw.).
- > Sich bereit halten für die Betreuung von Personen, die Zoonose-Symptome aufweisen.
- > Die Prophylaxe derjenigen Personen sicherstellen, die Kontakt mit einem verseuchten Tier oder einer angesteckten Person hatten (direkte oder indirekte Kontakte).
- > Das Funktionieren der Spitalpflege je nach Verkehrsbeschränkungen sicherstellen.

3.6. Zivilschutz

- > Die Polizei bei der Absperrung und der Verkehrsumleitung unterstützen.
- > Die Feuerwehr und das Einsatzteam Tierseuchen bei der Desinfizierung unterstützen.
- > Die Feuerwehr beim Betrieb der Durchfahrbecken unterstützen.
- > Das LSVW für die Treibjagd unterstützen.
- > Die Logistik und die Versorgung aller Einsatzkräfte sicherstellen.

3.7. LSVW

- > In der Verdachtsphase: Die Identität der Beteiligten feststellen und ihre Kontakte analysieren (epidemiologische Untersuchung).
- > Dem KFO Einschliessungszonen vorschlagen.
- > Die Einsatzgruppe Tierseuchen aktivieren und einsetzen.
- > Die benötigten Plakate und Entscheidungen vorbereiten.
- > Die technischen Elemente für die Erstellung von Informationsblättern liefern.
- > Das WNA bei der Geolokalisierung und der Erlegung der wilden Tiere unterstützen.
- > Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten organisieren und Alternativen vorschlagen.
- > Die Aufhebung des Stallzwangs definieren.

⁶ Siehe auch Anhang 2

⁷ Siehe auch Anhang 7

⁸ Zoonotisches Potenzial der Tierseuche

- > Die Fachschiene mit dem BLV sicherstellen.⁹
- > Das EKP und die GFO beraten (technische Aspekte).
- > Entscheidungsmodelle zur Verfügung stellen.

3.8. Einsatzgruppe Tierseuchen

Unter der Leitung des LSVW:

- > Die Tötung der Tiere durchführen.
- > Den Partnern am Standort technischen Beistand leisten.

3.9. Amt für Natur / Amt für Landwirtschaft

Im Fall einer Tierseuche, die die Wildtiere betrifft:

- > Wildhüter engagieren für:
 - > Die Behandlung der Tierkadaver gemäss den Richtlinien des Kantonstierarzts;
 - > Die Überwachung bzw. die Schliessung der Schutz- und Überwachungszonen;
 - > Die Suche nach den Kadavern wilder Tiere;
 - > Die Erlegung wilder Tiere.
- > Die Zusammenarbeit der örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen mit den Wildhütern und dem Kantonstierarzt sicherstellen.

3.10. Psychologischer Betreuungsdienst

- > Die psychologische Unterstützung für die betroffene Bevölkerung sicherstellen.
- > Das Debriefing der Einsatzkräfte ohne PAIRS sicherstellen.
- > Die Info-Zelle bei der Kommunikation beraten.

3.11. Wirtschaftliche Landesversorgung

- > Die Verbindung zu den Bundesbehörden in diesem Bereich sicherstellen.
- > Die Versorgung im Fall einer hochansteckenden Tierseuche oder einer Pandemie sicherstellen.

3.12. SANIMA

- > Das KFO bei der Übernahme der ausserordentlichen Kosten der Tierseuche beraten.
- > Die Schätzung der Nutztiere sicherstellen.
- > Dem KFO die Sammelstellen für tierische Abfälle zur Verfügung stellen.

3.13. Andere Fachkräfte

- > Sich für die Verstärkung des KFO bereithalten.

4. Besondere Bestimmungen

4.1. Information und Kommunikation

Während der Verdachtsphase wird die Information durch das LSVW sichergestellt. Besteht ein zoonotisches Potenzial, geschieht die Information in enger Zusammenarbeit mit dem

⁹ Siehe auch Anhang 2

Kantonsarztamt (KAA). Sobald ein Verdachtsfall bestätigt wird, übernimmt die Info-Zelle des KFO die Information der politischen Instanzen, der Bevölkerung und der Medien.

Die ständige Information (ausserhalb eines Ereignisses) der Bevölkerung wird mittels der Informationsnummer des LSVW sowie durch dessen Website sichergestellt. Im Ereignisfall entscheidet das KFO darüber, ob es notwendig ist, dieses Amt an seine Hotline anzubinden.

4.2. Notfälle in den Einschliessungszonen

Notfalleinsätze (Polizei, Feuerwehr und Sanität) in den Sperr- und Schutzzonen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sie fahren jedoch durch die eingesetzten Durchfahrbecken.

Die anderen Transporte (z.B. Nahrungsversorgung, Geld, usw.) werden durch das KFO geregelt.

Ein ganz spezifisches Augenmerk wird auf die Notfallausgänge (Ambulanzen), auf Helikopter und auf Spitaleingänge gelegt, z.B. durch das Aufstellen von verschiedenen Schöpfanlagen.

4.3. Besondere Kleidung

Unter der Koordination des EKP oder der GFO garantieren die Einsatzdienste am verseuchten Standort eine Unterscheidung der Einsatzkräfte und der Chefs. Das benötigte Material wird vom LSVW und der Feuerwehr (für die Sperrzonen) zur Verfügung gestellt.

4.4. Material

Das LSVW verfügt über genügende Reserven an Plakaten, um 5 Sperr-, Schutz- und Überwachungszonen zu versorgen.

Die Feuerwehr verfügt über das benötigte Material (Fuss- und Durchfahrbecken und Desinfektionsmittel), um innerhalb einer Stunde 4 Desinfektionsschleusen in Betrieb zu setzen¹⁰ (am Standort und beim Übergang der Zonen). Innerhalb von 24 Stunden müssen 10 weitere Schleusen eingesetzt werden können.

4.5. Dokumente

Folgende Dokumente und Plakate werden vom LSVW vorbereitet:

- > Beschlüsse über die Verhängung einer Sperre über die betroffenen Ausbruchsstellen und die Tötung der Tiere
- > Beschluss über die Errichtung von Schutz- und Überwachungszonen
- > Aufhebung der Beschlüsse über die Verhängung einer Sperre
- > Aufhebung der Beschlüsse über die Schutz- und Überwachungszonen
- > Gelbe Plakate: Sperre aufgrund des Verdachts einer hochansteckenden Tierseuche
- > Gelbe Plakate: Sperre aufgrund der Bestätigung einer hochansteckenden Tierseuche
- > Rote Plakate: Schutz- und Überwachungszone
- > Tabelle der Schätzung der Nutztiere (von SANIMA erstellt).

¹⁰ Wahl und Berechnung der Menge des Desinfektionsmittels geschehen mithilfe der in Kapitel 1.1. erwähnten Ad-Hoc-Empfehlungen.

4.6. Finanzierung

Die Finanzierung der Einsätze bei einer hochansteckenden Tierseuche wird durch den Staat Freiburg sichergestellt. Hingegen werden die Entschädigungen gemäss den Regelungen der SANIMA an die betroffenen Betriebe ausbezahlt.

4.7. Sonderfall ASP¹¹

1. Bei der Entdeckung eines bestätigten Falls von ASP bei einem Wildschwein:
 - > Bestimmung einer Ursprungsregion, in welcher das Verlassen der Wege untersagt ist, und Suche nach Wildschweinkadavern.
 - > Nach 10 Tagen, Analyse der Resultate und Übergang zur 2. Etappe.
2. Bestimmung der Kontrollregionen (zentrale Region + Pufferregion) und Beobachtungsregionen.
 - > Anpassung der Massnahmen
 - > Verbot oder Beschränkung des Zugangs zu den Wäldern, je nach untenstehender Region
 - > Jagdverbot -beschränkung

Der schematische Ablauf dieser Massnahmen befindet sich im Anhang 3.

4.8. Technische Daten

4.8.1. Einschliessungszonen

Bei Verdacht oder Bestätigung einer hochansteckenden Tierseuche werden im Prinzip ¹² folgende Einschliessungszonen errichtet:

- > Sperrzone: Betrieb
- > Schutzzone: <3 km
- > Aktive Überwachungszone: >3km und < 10km
- > Passive Überwachungszone:>10 km

Diese Zonen werden vom KFO in Zusammenarbeit mit dem BLV vorgeschlagen und bestätigt.

Nach der Aufhebung der Schutzzone werden dort die Massnahmen der Überwachungszone angewendet. Die Massnahmen der Überwachungszone können frühestens dann aufgehoben werden, wenn die Massnahmen der Schutzzone aufgehoben werden können.

Die für jede Einschliessungszone geltenden Grundsätze werden im Anhang 5 beschrieben.

4.8.2. Einschliessungszonen im Falle von ASP

Im Falle von ASP, oder bei einem oder mehreren bestätigten Erkrankungsfällen, werden im Prinzip¹³ die folgenden Einschliessungszonen eingerichtet:

¹¹ Siehe technische Weisungen des BLV für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen

¹² Die Grösse der Schutz- und Überwachungszonen kann je nach hochansteckender Tierseuche variieren.

¹³ Die Grösse der Regionen hängt von der Beschaffenheit des Terrains ab.

- > Ursprungsregion: zu bestimmen (10-15 km)
- > Kontrollregion:
 - > Zentralregion: 3 km
 - > Pufferregion: 7 km
- > Beobachtungsregion: zu bestimmen (10-15 km)

Diese werden Regionen werden vom KFO in Zusammenarbeit mit dem BLV vorgeschlagen und bestätigt.

4.8.3. Voraussichtliche Dauer eines Einsatzes¹⁴

Die voraussichtliche Überwachungsdauer in den aktiven Schutz- und Überwachungszonen beträgt mindestens 21 Tage.

Wenn die Einschliessungsdauer beendet ist (oder vom KFO auf Empfehlung des Kantonstierarztes aufgehoben wurde), wird die Schutzzone für mindestens weitere 21 Tage zur Überwachungszone.

5. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Einsatzplan wurde am 20. Februar 2014, anlässlich einer ordentlichen Sitzung des KFO, basierend auf dem Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG), genehmigt. Der Staatsrat nahm davon Kenntnis.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABSM) hat den Auftrag, den Plan zu aktualisieren, grundsätzlich ein Mal pro Legislaturperiode, es sei denn, der Lauf der Dinge habe die Aktualisierung schon vorher erfordert.

Anhänge

—

1. Einsatzpläne der Ämter und Dienste
2. Meldung einer hochansteckenden Tierseuche
3. Schematischer Ablauf der Bekämpfungsmassnahmen gegenüber Wildschweinen
4. PPQQZD «Afrikanische Schweinepest»
5. Grundsätze in den Einschliessungszonen
6. Organisation am betroffenen Standort
7. Merkblatt für das Material der Einsatzgruppe sowie Material und Aufbau der Desinfektionsschleusen
8. Datenblatt «Maul- und Klauenseuche»
9. Datenblatt «Rifttal-Fieber»
10. Datenblatt «Newcastle Krankheit»
11. Datenblatt «Geflügelpest»
12. Datenblatt «Pferdepest»
13. Datenblatt «Afrikanische Schweinepest»
14. Datenblatt «Klassische Schweinepest»
15. Informationsblatt zuhanden des Einsatzpersonals im Falle einer Seuche von Afrikanischer Schweinepest (ASP)

¹⁴ Die Dauer kann je nach hochansteckender Tierseuche variieren

Empfänger

—

SR

Oberamtämänner

KFO

Spez.. KFO Gefahr "Veterinäres"

GFO

EAZ

Sanitätsnotrufzentrale 144

BLV

Impressum

Projektleitung

—

Kantonales Führungsorgan KFO
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 00
www.fr.ch/katastrophe

Auskünfte

—

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär ABSM
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
sppam_protpop@fr.ch, www.fr.ch/sppam

Die elektronische Version des vorliegenden Plans kann heruntergeladen werden:
www.fr.ch/katastrophe

Abbildung

—

Übung ORCAF restreint 2007 in Ueberstorf

Übersetzung

—

Marc Kleinewefers

16. April 2020

© Staat Freiburg